

:

AZ: 240/0-2023
Oftering, 1. April 2023



Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube / den Kindergarten

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Gemeinde Oftering betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F., mit Sitz in 4064 Oftering, Oftringer Straße 6 und Oftringer Straße 1a.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtung wird als Ganztageskinderbetreuungseinrichtung mit Mittagsbetrieb oder als Halbtageskinderbetreuungseinrichtung mit oder ohne Mittagsbetrieb geführt.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- (1) Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt jeweils am 1. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- (2) Für den Zeitraum von 1. bis 31. August eines jeden Jahres wird nach Bedarfserhebung in der Kinderbetreuungseinrichtung ein Journaldienst eingerichtet. Nur Kinder, deren Eltern (Erziehungsberechtigte) einen Bedarf haben, können den Journaldienst nutzen.
Die Einrichtungsleitung kann hierzu Bestätigungen verlangen. Ergibt sich kein ausreichender Bedarf, so kann die Kinderbetreuungseinrichtung an einzelnen Tagen, oder einzelnen Wochen geschlossen werden.
- (3) Die Weihnachtsferien richten sich nach den Ferien in der Volksschule Oftering. In den Weihnachtsferien sind die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.
- (4) In den Semester- und Osterferien sowie in den Pfingstferien sowie an Zwickeltagen wird nach Bedarfserhebung ein Journaldienst eingerichtet. Nur Kinder, deren Eltern (Erziehungsberechtigte) einen Bedarf haben, können den Journaldienst besuchen. Die Einrichtungsleitung kann hierzu Bestätigungen verlangen.
- (5) Am Tag des Betriebsausfluges kann die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen werden.

3. Öffnungszeit

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- (2) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist der Kindergarten/die Krabbelstube geschlossen.
- (3) Die Kinder müssen bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein.
- (4) Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- (5) Kinder, die den Kindergarten halbtags besuchen, müssen bis spätestens 13.10 Uhr abgeholt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes grundsätzlich für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zur Einschulung allgemein zugänglich. Für den Zeitraum von 1. April 2023 bis 31. März 2024 werden Kinder ab dem 12. Lebensmonat aufgenommen. Eine entsprechende Eingewöhnung erfolgt unmittelbar vor dem Erreichen des 12. Lebensmonates und vor Eintritt in die Krabbelstube.
- (2) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist bis zum Jahr vor der Einschulung freiwillig.
- (3) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Kindergartenleitung. Zur Anmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes und ein Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung - wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbetrag zu entrichten - sowie für Kinder unter 30 Monaten mitzubringen.
- (4) Die Kindergartenleitung entscheidet bis zum 31.05. des jeweiligen Arbeitsjahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung sowie die Einteilung der Kinder in die jeweiligen Gruppen.
- (5) Die Aufnahme der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) gemeindeeigenes Kind
 - b) berufstätige Eltern (Erziehungsberechtigte)
 - c) gemeindefremdes Kind

Die Aufnahme von gemeindefremden Kindern ist von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig.

- (6) Die Aufnahme von Kindern ab 12 Monaten in die Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) ausschließlich gemeindeeigene Kinder mit
 - b) berufstätige Eltern (Erziehungsberechtigte)
 - c) ausschließlich, wenn ältere Kinder > 12 Monate den Platz nicht benötigen

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- (1) Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Oftring einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt außer:
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes
- (3) Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend:

- (1) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- (2) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen pro Woche insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- (3) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuches (z.B. wegen Erkrankung, ...) ist durch die Eltern schriftlich nachzuweisen.
- (4) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe des Absatz 3 hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- (5) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Oftring und bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung

- (1) Die Abmeldung des Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich.
- (2) Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekanntzugeben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes kann widerrufen werden, wenn
 - a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder) oder
 - d) durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig gestört wird.
- (2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern (Erziehungsberechtigten) und den KindergartenpädagogInnen lädt die gruppenführende Kindergartenpädagogin die Eltern (Erziehungsberechtigten) aller Kinder, die ihre Gruppe besuchen, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Arbeitsjahr, zu Elternabenden ein.
- (2) Zum Zwecke der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern (Erziehungsberechtigte) bei der Festsetzung der Besuchszeiten und zur Klärung weiterer organisatorischer Fragen wird vom Rechtsträger alljährlich eine Elternversammlung, nach Beginn des Arbeitsjahres eventuell auch in Verbindung mit einem Elternabend, durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern (Erziehungsberechtigten) werden auch weitere Elternversammlungen durchgeführt.

10. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

- (1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die Besuchs- und Öffnungszeiten eingehalten werden und dass die Kinder zeitgerecht von geeigneten Aufsichtspersonen abgeholt werden.

- (3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Kindergartenleitung von be- bzw. erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen sowie vom Auftreten von Kopfläusen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
In der Kinderbetreuungseinrichtung werden den Kindern keine Medikamente verabreicht.
- (4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Kindergartenleitung unverzüglich unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- (5) Die Kinder sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (Mindestalter 16 Jahre), in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes, sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kinderbetreuungseinrichtungsbesuches, wie z. B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- (6) Die Aufsichtspflicht während Veranstaltungen, wie z. B. Sommerfesten, etc., liegt bei den Eltern (Erziehungsberechtigten).
- (7) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind damit einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen sowie Sehtests bei den Kindern durchgeführt werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den ExpertInnen und der gruppenführenden Kindergartenpädagogin besprochen wird. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) erklären sich weiters damit einverstanden, dass im Jahr vor Beginn der Kindergartenpflicht eine Sprachstandsfeststellung durch die gruppenführende Kindergartenpädagogin durchgeführt wird.
- (8) Im Garten und in der Einfahrt der Kinderbetreuungseinrichtung ist die Benützung von eigenen Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln (Roller, Skooter, Skater ...) nicht gestattet.
- (9) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungseinrichtungsjahres bzw. bei Eintritt des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung die Kinder ärztlich untersuchen zu lassen und die Bestätigung hierüber der gruppenführenden Kindergartenpädagogin vorzulegen. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

- (10) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben jede Änderung der Wohnadresse sowie der Telefonnummer während des Kinderbetreuungseinrichtungsbesuches des Kindes der gruppenführenden Kindergartenpädagogin bekanntzugeben.
- (11) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind damit einverstanden, dass ein logopädisches Screening einzeln mit jedem Kind durchgeführt wird, bei Bedarf andere ExpertInnen (z. B. Fachberatung für Integration...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen ExpertInnen und gruppenführender pädagogischer Fachkraft, zum Wohle des Kindes besprochen wird. Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme der Logopädin mit den Eltern des Kindes erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (bspw. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch die gruppenführende pädagogische Fachkraft an die zuständige Logopädin einverstanden.

11. Bustransport

- (1) Eltern (Erziehungsberechtigte), deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bus befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Sammelhaltestellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- (2) Wird das Kind nicht rechtzeitig bei der Bushaltestelle abgeholt, wird es wieder zur Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und ist von dort abzuholen.
- (3) Eine An- bzw. Abmeldung zum/vom Bustransport während des laufenden Kindergartenjahres ist monatlich möglich.
- (4) Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem Obsorgeberechtigten besteht.

Datum

Für den Rechtsträger

Eltern/Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigten